herausstellt, dass von deren Betrieb eine besondere Gefährdung von Großvogelarten oder des Vogelzugs ausgeht.

Mit freundlichen Grüßen

Öffentlichkeit: Bürger ID: 1109, Datum: 22.10.2020

Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Wie stellt sich die Landesregierung unsere Dörfer der Zukunft vor?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
An jedem Dorfausgang eine Biogas-Anlage, eine Hälfte des Dorfgebietes verschandelt mit riesigen Windkraftanlagen,die andere Hälfte	Sie enthält Anregungen bzw. Kritik zu den allgemeinen Auswirkungen der Windenergieanlagen sowie der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter ohne Bezugnahme auf eine konkrete Fläche. Die Erwiderung hierzu erfolgt im allgemeinen Teil der Synopse.
vollgestellt mit Solarfeldern, dazwischen Biomais und wenn noch ein Stückchen übrigbleibt, dann bauen wir ein Atommüll-Endlager!	
Das bringt noch mehr Geld für die Landbesitzer!	
Nein Danke Schleswig-Holstein das ist keine Zukunft!	

Öffentlichkeit: Bürger ID: 1108, Datum: 22.10.2020

Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Kapitel:

Stellungnahme	Begründung
Stellungnahme zum 4. Entwurf	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
folgenden Gründen zumindest teilweise wieder herausgenommen werden:	Die Stellungnahme bezieht sich auch auf andere Vorrangflächen (PR2_RDE_126, PR2_RDE_132), die vom dritten zum vierten Entwurf nicht geändert wurden und die somit nicht mehr Gegenstand der vierten Anhörung sind. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Hinweise, die bereits

Der Schwarzstorch, der nachweislich nach wie vor im Forst ILoo sein Horst im Jahr 2020 bezogen hat, ist sehr schützenswert und führt als Ausschlusskriterium dazu, dass das Gebiet schon aus diesem Grund nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann.

Zusätzlich ist noch ein Seeadlerhorst in der Nähe.

Beide Großvögel nutzen die Fläche zur Nahrungsaufnahme. Zusätzlich ist anzumerken, dass beide Vögel zur Nahrungsaufnahme an die Fuhlenauniederung fliegen und dort auf die Vorrangfläche PR2\_RDE\_132 treffen.

Das Vorranggebiet PR2\_RDE\_132 muss noch wesentlich verkleinert werden, da die Fuhlenauniederung, die teilweise nur ca. 300 Meter von dem ausgewiesenen Vorranggebiet entfernt ist, im Winter von Zwergschwänen (mittlerweise der drittgrößte Rastplatz in Schleswig-Holstein) und vielen weiteren Vögeln als Rastplatz unentbehrlich geworden ist.

Weiter liegt das als Vorranggebiet ausgewiesene Gebiet PR2\_RDE\_137 genau in einer Flugroute von Zugvögeln, die das Gebiet und anschließend die Gemeinde Gnutz in Richtung PR2 RDE 132 überfliegen.

Kraniche und weitere verschiedene Gänsearten pendeln regelmäßig zwischen ihren Schlafgebieten im Dätgener und Schülper Moor und der Fuhlenauniederung, die zur Nahrungsaufnahme angeflogen werden. In ihrer Flugroute liegt genau das Vorranggebiet PR2 RDE 126, PR2 RDE 137 und PR2 RDE 132.

Das von dem Projektierer der Fläche PR2\_RDE\_132 erstellte biologische Gutachten ist unrichtig, da die Flugbeobachtungen erst ab April durchgeführt worden sind. Zu diesem Zeitpunkt sind z. B. die Zwergschwäne schon in ihre Sommerquartiere gezogen.

Sollte das Gebiet nicht als Vorranggebiet herausgenommen werden, kommt es zu einer Riegelbildung bzw. zu einer Umzingelung durch Vorranggebieten rund um die Gemeinde Gnutz. Dies muss auf jeden Fall verhindert werden. Es beginnt mit dem Gebiet PR2\_RDE\_126 (Nortorf-Timmapse-Gnutz), setzt sich mit dem direkt anschließend geplanten Vorranggebiet PR2\_RDE\_137 (Nortorf-Timmaspe-Gnutz) fort. Danach folgt das Gebiet PR2\_RDE\_145 (Aukrug) und abschließend folgt das Gebiet PR2\_RDE\_132 (Gnutz).

Eine derartige Umschließung einer Gemeinde mit Windkraftanlagen darf nicht entstehen.

in die Abwägung eingeflossen sind und damit nicht mehr zu einer geänderten Entscheidung über die Fläche führen.

Zur Fläche PR2\_RDE\_137:

Die bisherige Lage innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches im Abstand von 3.000m um einen Schwarzstorchhorst ist nicht mehr zutreffend, da der Horst zuletzt 2017 besetzt gewesen war und nun eine dreijährige Nichtnutzung eingetreten und der Horst somit auf Ebene der Raumordnungsplanung nicht mehr zu beachten ist.

Eine teilweise Übernahme der Fläche ist hier in dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich um den Seeadlerhost möglich, da die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Damit ist auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann. Zu weiteren Ausführungen wird auf das gesamträumliche Plankonzept und den Textteil des Regionalplanes für den Planungsraum II verwiesen. Im Ergebnis können die innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches gelegenen Bestands-WKA übernommen werden.

Schleswig-Holstein hat eine herausragende Bedeutung für den Vogelzug in Europa. Dabei folgt der Vogelzug nachweisbar Landschaftsstrukturen und verdichtet sich dort. Ein Teil des Vogelzuges erfolgt dabei im Höhenbereich der Rotoren der WKA, so dass hier ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Die Hauptzugachsen sollen zum Schutz der Zugvögel von WKA freigehalten werden. Die Vorranggebiete liegen nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneiden sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen. Das Kriterium ist daher für die Flächen nicht von Relevanz.

Alle Fachgutachten werden auf Basis der vom MELUND /LLUR festgelegten Standards erstellt. Sie werden von den Fachbehörden auf Plausibilität und inhaltliche Richtigkeit geprüft.

Ortslagen sollen nicht in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden. Hierfür wird nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt. Als Grundlage für die Abwägung im Einzelfall wird mit Hilfe von objektivierten Verfahren sowohl die Wirkung der Potenzialflächen auf die

Ortslagen ermittelt, als auch die Belastung der Ortslagen durch Potenzialflächen und bereits bestehende Sichthindernisse durch Bestands-WKA in ihren verschiedenen Expositionen und Entfernungen zu den Ortslagen. Diese Prüfung ist für alle geplanten Potenzial- und Vorranggebiete vorgenommen worden. Bei der einzelnen Ausweisung der Vorranggebiete ist dieser Aspekt berücksichtigt worden. Auf die detaillierte Abwägungsentscheidung in den entsprechenden Datenblättern wird verwiesen. Ebenso auf das gesamträumliche Plankonzept. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung liegt für die Gemeinde Gnutz keine unzumutbare Umfassungssituation vor. Eine Umfassung der Gemeinde wird durch die Nichtübernahme von Potenzialflächen, die zu einer Umfassung der Ortslagen beitragen, sowie durch die nicht vollständig übernommene Potenzialfläche RDE\_137 verhindert.

Institution: Ingenieurbüro Holst GmbH & Co. KG, Planung

ID: 1107, Datum: 22.10.2020

Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Kapitel:

Angehängte Dateien

Angendingle Buttleti		
Stellungnahme	Begründung	
Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans (Planungsraum 2) erfolgte auch im vierten Entwurf erneut eine teilweise Übernahme der Potentialfläche PR2_RDE_046 als Windvorranggebiet. Der Kernbereich des Gebietes war bereits in der Regionalplanfortschreibung 2012 und 1997 als Windeignungsgebiet ausgewiesen.	Hinsichtlich der Ausführungen zu der potenziellen Erweiterung des Vorranggebietes nach Norden wird auf die Erwiderung zu der Stellungnahme mit der ID 1473 in der Synopse zum dritten Beteiligungsverfahren für den Planungsraum II verwiesen.	
Die mit Ihren Kommanditgesellschaften betreibt auf diesen Flächen einen gemeinsamen Windpark der Bürger, der Landeigentümer und weiterer lokaler Akteure, beabsichtigt diesen zu erweitern und möchte auch die neu zu errichtenden Anlagen dauerhaft selbst betreiben.		